

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Vom 7. Dezember 2020 (Stand 16. Februar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind.

§ 2 Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes

¹ Die finanzielle Beteiligung des Bundes an den vom Kanton gewährten Härtefallmassnahmen richtet sich nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020⁵⁾.

² Die nachfolgenden Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt des Vertragsabschlusses mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft gemäss Artikel 16 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020⁶⁾.*

1) [SR 818.102.](#)

2) [SR 951.262.](#)

3) [BGS 111.1.](#)

4) [BGS 614.11.](#)

5) [SR 818.102.](#)

6) [SR 951.262.](#)

101.6

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Die Fachstelle Standortförderung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen;
- b) den Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen namens des Departements;
- c) die Durchführung von Rückerstattungsverfahren gemäss § 20;
- d) die angemessene Bewirtschaftung der ausstehenden Forderungen selber oder durch die Bürgschaftsorganisation;
- e) die Ergreifung geeigneter Massnahmen zur Wiedereinbringung des Forderungsbetrages bei Eintritt von Bürgschaftsverlusten selber oder durch die Bürgschaftsorganisation.

² Die Fachstelle Standortförderung wird insbesondere unterstützt vom Steueramt, vom Amt für Wirtschaft und Arbeit betreffend Arbeitslosenkasse und Arbeitsinspektorat, vom Amt für Finanzen betreffend kantonales Einwohnerregister und Auszahlung, von der Bürgschaftsorganisation, vom kantonalen Konkursamt und von den Betreibungsämtern für Abklärungen und Datenbekanntgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung.

³ Die Fachstelle Standortförderung, das Steueramt, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, das Amt für Finanzen, die Bürgschaftsorganisation, das kantonale Konkursamt und die Betreibungsämter können sämtliche Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung benötigen.

⁴ Die Fachstelle Standortförderung darf zur Gesuchsprüfung Dritte beiziehen. Die Absätze 2 und 3 sowie § 17 sind analog anwendbar.

2. Arten und Höchstgrenzen von Härtefallmassnahmen

§ 4 Härtefallbeiträge

¹ Die Fachstelle Standortförderung gewährt einmalig nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge.*

² Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 750'000 Franken.*

^{2bis} In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 1.5 Millionen Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen. Dabei bleibt der Höchstbeitrag auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 begrenzt.*

³ Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

§ 5 *Solidarbürgschaft*

¹ Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 750'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 500'000 Franken beträgt.*

² Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt pro Unternehmen höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 jedoch höchstens 2 Millionen Franken (inkl. Zinszahlungen und Spesen).*

³ Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung beträgt höchstens zehn Jahre. Die nach dieser Verordnung gewährten Kredite sind innerhalb dieser Frist vollständig zu amortisieren.

⁴ Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

⁵ Die Bürgschaft wird von der Bürgschaftsorganisation gewährt unter Verlustdeckung von 100 Prozent durch den Kanton. Die Fachstelle Standortförderung schliesst dazu mit der Bürgschaftsorganisation eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:

- a) Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von der Bürgschaftsorganisation zu erbringen sind;
- b) die weiteren Rahmenbedingungen der Gewährung der Solidarbürgschaft;
- c) die Abwicklung von Regressforderungen;
- d) die für die Abrechnung erforderliche Verlustdokumentation;
- e) das Vorgehen im Streitfall;
- f) die Vertragsdauer und -kündigung.

⁶ Der Bürgschaftsnehmer bzw. die Bürgschaftsnehmerin darf seine bzw. ihre Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung oder aus dem Bürgschaftsvertrag weder abtreten noch sonst wie übertragen.

§ 6 *Kumulation von Härtefallmassnahmen**

¹ Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 2.75 Millionen Franken betragen.*

^{1bis} Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2^{bis} auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 3.5 Millionen Franken betragen.*

² Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

101.6

3. Anforderungen an die Unternehmen

§ 7 *Branchen, Rechtsform und UID-Nummer*

¹ Anspruchsberechtigt sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, die

- a)* ihren Sitz am 1. Oktober 2020 im Kanton Solothurn haben;
- b) als Einzelunternehmung, Personengesellschaft oder juristische Person konstituiert sind; und
- c) über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

§ 7a* *Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen*

¹ Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen nach § 4 Absatz 2 und 3, § 5 Absatz 2, 3 und 4, § 6, § 8 Absatz 1 Buchstabe b und c, § 9 Absatz 1 Buchstabe c, § 10 sowie § 10a je Sparte separat beurteilt werden.

§ 8 *Zeitpunkt der Gründung und Umsatz*

¹ Das Unternehmen belegt, dass:

- a) es vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden ist;
- b) es im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt hat;
- c)* seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen.

² Hat das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später aufgenommen oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gilt als durchschnittlicher Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.

§ 9 *Vermögens- und Kapitalsituation*

¹ Das Unternehmen hat zu belegen, dass es:

- a) profitabel oder überlebensfähig ist;
- b) die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat;
- c) keinen Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat.

² Als profitabel oder überlebensfähig gilt ein Unternehmen, das:

- a)* ...
- b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;

- c)* sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden hat, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist.
- d)* ...

§ 10 *Umsatzrückgang*

¹ Das Unternehmen belegt, dass sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

^{1bis} Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.*

² Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.

§ 10a* *Ungedeckte Fixkosten*

¹ Das Unternehmen bestätigt, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1^{bis} am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.*

§ 10b* *Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen*

¹ Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b und 10 Absätze 1 und 1^{bis}.*

§ 10c* *Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen*

¹ Als teilgeschlossen gelten Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage teilweise schliessen müssen.

² Das teilgeschlossene Unternehmen belegt, dass

- a) sein Jahresumsatz 2020 oder der Umsatz der letzten 12 Monate in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt; und
- b) mehr als 25 Prozent der Umsatzeinbusse (im Vergleich mit dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019) durch die behördliche Schliessung verursacht wurde.

101.6

§ 11 *Einschränkung der Verwendung*

¹ Das Unternehmen bestätigt gegenüber dem Kanton, dass es:

- a)* während drei Jahren oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Härtefallmassnahmen
 - 1.* keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und
 - 2.* keine Darlehen an seine Eigentümer bzw. Eigentümerinnen vergibt;
- b) die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

§ 12 *Ausschluss der Anspruchsberechtigung*

¹ Nicht anspruchsberechtigt sind Unternehmen

- a) an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind;
- b)* die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.

4. Verfahren

§ 13 *Gesuchsformular*

¹ Das Gesuch ist mit Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Personen per Post sowie als Scan in elektronischer Form bei der Fachstelle Standortförderung über die vom Kanton bezeichneten digitalen Kanäle einzureichen. Die Unterlagen zum Gesuch sind ausschliesslich in elektronischer Form einzureichen.

² Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche einverlangten Unterlagen gemäss § 16 einzureichen. Unvollständige Gesuche können ohne Begründung abgelehnt oder in der Bearbeitung zurückgestellt werden.

³ Fragen zum Gesuch können bei der Fachstelle Standortförderung in digitaler Form gestellt werden. Eine Rückmeldung erfolgt primär auf demselben Weg oder durch eine telefonische Kontaktaufnahme vonseiten der Fachstelle Standortförderung.

§ 14 *Frist zur Gesuchseinreichung*

¹ Gesuche können bis spätestens 31. Juli 2021 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.*

§ 15 *Eintretensvoraussetzung*

¹ Auf Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen von Unternehmen, welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 nicht im Kanton Solothurn haben, wird nicht eingetreten. Im falschen Kanton eingereichte Gesuche werden nicht weitergeleitet.

§ 16 Einzureichende Unterlagen

¹ Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben unter Vorbehalt von § 10b folgende Unterlagen einzureichen:*

- a) vollständig ausgefülltes Gesuch gemäss § 13 Absatz 1;
- b)* Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) und für ein allfälliges per 15. März 2020 hängiges Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge das Zahlungsbeleg oder die unterzeichnete Vereinbarung der Zahlungsplanung;
- c)* Auszug aus dem Handelsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) oder Bescheinigung über den Beginn der Selbständigkeit durch die zuständige Ausgleichskasse (falls das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist);
- d)* ...
- e) letzte definitive Steuerverfügung (falls steuerpflichtig);
- f)* Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (revidierte Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle, falls das Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt);
- g)* durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigter definitiver Jahresabschluss 2020; soweit dieser noch nicht vorliegt, ist die durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte provisorische Fassung einzureichen;
- h)* durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze 2018, 2019, 2020 bzw. Monatsumsätze 2021 bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1^{bis};
- i)* Kontobescheinigung des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020;
- j)* ...
- k)* Fixkostenübersicht.

² Zur Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung, kann die Fachstelle Standortförderung weitere Belege einverlangen.

³ Soweit keine Unterlagen einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

§ 17 Datenbekanntgabe

¹ Die Fachstelle Standortförderung wird ermächtigt, bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einzuholen oder diesen Amtsstellen Daten zum betreffenden Unternehmen bekannt zu geben, soweit dies für die Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Das Steueramt kann der Fachstelle Standortförderung die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte aus Steuerakten erteilen.

5. Gewährung von Härtefallmassnahmen

§ 18 Grundsatz

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind, kann die Fachstelle Standortförderung Härtefallmassnahmen, den Bundes- und den Kantonsbeitrag umfassend, gewähren.

² Das Departement entscheidet abschliessend über die Gewährung von Härtefallmassnahmen.

³ Auf die Gewährung von Härtefallmassnahmen gemäss dieser Verordnung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 19 Entscheid über die Gewährung von Härtefallmassnahmen

¹ Die Bewilligung des Gesuchs auf Härtefallmassnahmen erfolgt für

- a) Härtefallbeiträge durch Verfügung an das Unternehmen;
- b) Bürgschaftszusicherungen durch einfache Mitteilung an das Unternehmen unter Vorbehalt des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages mit der Bürgschaftsorganisation und des Kreditvertrages mit einem Finanzinstitut mit Schweizer Bankenlizenz.

² Die Abweisung oder das Nichteintreten erfolgt durch einfache Mitteilung an das Unternehmen.

§ 20 Rückforderung von Härtefallmassnahmen

¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert,

- a) falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Härtefallmassnahme gemäss dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder falsch deklariert hat und aufgrund derer die gewährte Härtefallmassnahme hätte verweigert werden müssen;
- b) falls § 11 dieser Verordnung nicht eingehalten wird.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

6. Kantonale Unterstützungsmassnahmen*

§ 20^{bis}* Kantonaler Unterstützungsbeitrag

¹ Der Regierungsrat kann in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag grundsätzlich analog § 4 unterstützen, auch wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Verordnung erfüllt.

² Auf die Gewährung eines kantonalen Unterstützungsbeitrags besteht kein Rechtsanspruch.

¹⁾ BGS [124.11](#).

§ 20^{ter}* *Erlass der Gebühr für die gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung 2021*

¹ Die Gebühren nach § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015¹⁾, die von Inhabern bzw. Inhaberinnen von gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligungen gemäss § 9 Absatz 1 WAG erhoben werden, werden für das Jahr 2021 vollumfänglich erlassen.

² Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist für den Vollzug zuständig.

§ 21 *Befristung*

¹ Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

RRB Nr. 2020/1784 vom 7. Dezember 2020.

Inkrafttreten am 1. Januar 2021.

Die Notverordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Dezember 2020.

Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

¹⁾ BGS [940.11](#).

101.6

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.2020	01.01.2021	§ 7 Abs. 1, a)	geändert	GS 2020, 85
24.12.2020	01.01.2021	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 2020, 94
24.12.2020	01.01.2021	§ 7a	eingefügt	GS 2020, 94
24.12.2020	01.01.2021	§ 10a	eingefügt	GS 2020, 94
24.12.2020	01.01.2021	§ 11 Abs. 1, a)	geändert	GS 2020, 94
24.12.2020	01.01.2021	§ 16 Abs. 1, c)	geändert	GS 2020, 94
24.12.2020	01.01.2021	§ 16 Abs. 1, h)	geändert	GS 2020, 94
24.12.2020	01.01.2021	§ 16 Abs. 1, i)	eingefügt	GS 2020, 94
19.01.2021	20.01.2021	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 4 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 6	Sachüberschrift geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 6 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 9 Abs. 2, a)	aufgehoben	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 9 Abs. 2, c)	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 9 Abs. 2, d)	aufgehoben	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 10 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 10a Abs. 1	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 10b	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 11 Abs. 1, a)	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 11 Abs. 1, a), 1.	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 11 Abs. 1, a), 2.	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1, b)	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1, d)	aufgehoben	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1, f)	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1, i)	geändert	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1, j)	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 16 Abs. 1, k)	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	Titel 6.	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 20 ^{bis}	eingefügt	GS 2021, 3
19.01.2021	20.01.2021	§ 20 ^{ter}	eingefügt	GS 2021, 3
15.02.2021	16.02.2021	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 4 Abs. 2 ^{bis}	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 6 Abs. 1 ^{bis}	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 8 Abs. 1, c)	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 10b Abs. 1	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 10c	eingefügt	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 12 Abs. 1, b)	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 16 Abs. 1, g)	geändert	GS 2021, 8

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.02.2021	16.02.2021	§ 16 Abs. 1, h)	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 16 Abs. 1, i)	geändert	GS 2021, 8
15.02.2021	16.02.2021	§ 16 Abs. 1, j)	aufgehoben	GS 2021, 8

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 2	24.12.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020, 94
§ 4 Abs. 1	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 4 Abs. 2	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 4 Abs. 2	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 4 Abs. 2 ^{bis}	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 5 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 5 Abs. 1	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 5 Abs. 2	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 6	19.01.2021	20.01.2021	Sachüberschrift geändert	GS 2021, 3
§ 6 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 6 Abs. 1	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 6 Abs. 1 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 6 Abs. 1 ^{bis}	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 7 Abs. 1, a)	15.12.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020, 85
§ 7a	24.12.2020	01.01.2021	eingefügt	GS 2020, 94
§ 8 Abs. 1, c)	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 9 Abs. 2, a)	19.01.2021	20.01.2021	aufgehoben	GS 2021, 3
§ 9 Abs. 2, c)	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 9 Abs. 2, d)	19.01.2021	20.01.2021	aufgehoben	GS 2021, 3
§ 10 Abs. 1 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 10a	24.12.2020	01.01.2021	eingefügt	GS 2020, 94
§ 10a Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 10b	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 10b Abs. 1	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 10c	15.02.2021	16.02.2021	eingefügt	GS 2021, 8
§ 11 Abs. 1, a)	24.12.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020, 94
§ 11 Abs. 1, a)	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 11 Abs. 1, a), 1.	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 11 Abs. 1, a), 2.	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 12 Abs. 1, b)	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 14 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1, b)	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1, c)	24.12.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020, 94
§ 16 Abs. 1, d)	19.01.2021	20.01.2021	aufgehoben	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1, f)	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1, g)	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 16 Abs. 1, h)	24.12.2020	01.01.2021	geändert	GS 2020, 94
§ 16 Abs. 1, h)	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 16 Abs. 1, i)	24.12.2020	01.01.2021	eingefügt	GS 2020, 94
§ 16 Abs. 1, i)	19.01.2021	20.01.2021	geändert	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1, i)	15.02.2021	16.02.2021	geändert	GS 2021, 8
§ 16 Abs. 1, j)	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 16 Abs. 1, j)	15.02.2021	16.02.2021	aufgehoben	GS 2021, 8
§ 16 Abs. 1, k)	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Titel 6.	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 20 ^{bis}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3
§ 20 ^{ter}	19.01.2021	20.01.2021	eingefügt	GS 2021, 3